

# Anerkannte Kompensationsflächenpools nach Naturschutzrecht

## Fallbeispiel Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Rechtlicher Hintergrund: Niedersachsen ohne landeseinheitliche Kompensationsverordnung. Es gibt lediglich eine Vielzahl von Arbeitshilfen für die unterschiedlichen Anwendungsfälle. Somit gibt es auch keine gesetzlich anerkannten Flächenagenturen samt Ökokonten und deren Handelbarkeit. Kompensationsflächenpools in Niedersachsen sind somit nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannte „bevorratete Kompensationsmaßnahmen“. Für die Anerkennung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

- Rund 2.700 ha Kompensationsflächenpools in den NLF.
- Zusammenhängende Flächen bis 250 ha Größe
- NLF Mitglied im Bundesverband der Flächenagenturen in Deutschland (fachliche Standards siehe Anhang)

Das **Maßnahmenkonzept** verfolgt primär die **Entwicklung und Wiederherstellung von Naturgebieten** und ist somit mit den Fachkonzepten von Naturschutzstiftungen o.ä. vergleichbar. Die betreffenden Waldflächen werden nicht mehr bewirtschaftet und sind als Sonderbetriebsklasse vom Wirtschaftswald getrennt.

**Auswahl arrondierter Flächen mit möglichst hohem Aufwertungspotential**, d.h. es muss den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung dienen, und die Flächen müssen auch aufwertungsfähig sein (z.B. Moorrenaturierung nur machbar, wenn wasserbauliche Maßnahmen umsetzbar)

1. Arbeitsschritt: Umfassende **landschaftsökologische Analyse potentieller Flächen**. Ziel: Festlegung von Entwicklungszielen, Maßnahmenvorschlägen und Monitoring. Festlegung operationaler Ziele, d.h. kurzfristig wirksam und messbar. Bewertetes Ergebnis ist nicht der Maßnahmenvollzug, sondern das Produkt, z.B. „Kilo Kröten“ oder eine vereinbarte Änderung abiotischer Parameter (Erhöhung Grundwasserstand über Peilbrunnen)

2. Arbeitsschritt: **Erstellung eines Fachgutachtens für die Anerkennung als Kompensationsflächenpool** durch die Naturschutzbehörden. Übertragung der Maßnahmenvorschläge in das Fachkonzept Kompensationsflächenpool und Bewertung der Aufwertung nach den Fachkonzepten zur Eingriffsregelung (aktuell Bewertungsverfahren für die städtebauliche Kompensation sowie Schutzgutanalysen für Großvorhaben nach Naturschutzrecht).

**Fazit:** Hohe Nachfrage seitens der Projektträger von Großvorhaben. Bereits im Vorfeld intensive Kundenberatung und Vermarktung zunehmend vor den behördlichen Verfahren durch sog. Reservierungsverträge. Örtliche Projektmanager pflegen Kontakte zu

Planungsbüros und Kunden und wirken z.B. auch bei der Erstellung an Landschaftspflegerischen Begleitplänen beratend mit. Vermarktung ist kein Selbstläufer!

### **Fazit für den Kleinprivatwald:**

Nicht umsetzbar für den einzelnen Eigentümer. Selbst im Verbund mit anderen Eigentümern kaum umsetzbar, da arrondierte Flächen für eine sinnvolle Naturentwicklung erforderlich sind und ergänzend entsprechende Fachkompetenzen für das gesamte Geschäftsfeld eingekauft werden muss.

(Die NLF beschäftigen aktuell 3 Landespfleger / 1 Geohydrologen und kooperieren mit einschlägigen Landschaftsplanungsbüros)

Kooperation mit Flächenagenturen eher sinnvoll, aber bislang agieren Flächenagenturen leider vorrangig als Landeinkäufer. Landerwerb ist jedoch eine äußerst ineffiziente Naturschutzmaßnahme, weil die Kosten für den Grunderwerb noch keinen ökologischen Mehrwert produzieren.

Sinnvollere Alternative wäre die Einbindung der Grundeigentümer mit möglichst hoher Eigenverantwortung für die Maßnahmenkonzepte. Das hat in Deutschland leider wenig Tradition (Vorrang des hoheitlichen Naturschutzes mit Ausbau einer eigenen Flächenverwaltung)

Beispiel für kooperativen Naturschutz durch Eigentümer in den Niederlanden:

[De Bosgroepen - bosgroepen.nl](http://bosgroepen.nl)

Eine andere Alternative könnten für den (Klein-) Privatwald die sog. **produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK)** darstellen. Dies sind Aufwertungsmaßnahmen unter Beibehaltung der Bewirtschaftung der Flächen. Vor allem in der Landwirtschaft etabliert: z.B. Blühstreifen, Lärchenfenster etc.

Mittlerweile auch in vielen Kompensationsverordnungen der Bundesländer für die Waldbewirtschaftung enthalten. In Niedersachsen leider Fehlanzeige im Privatwald.

Neue Bedeutung allerdings durch die **Bundeskompensationsverordnung, siehe Anhang 6:**

[Anlage 6 BKompV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)

Bei **PIK Maßnahmen sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten** bzw. sind nicht anerkennungsfähig. Im öffentlichen Wald sind zusätzliche ökologische Selbstverpflichtungen zu beachten bzw. bei der Bewertung abzuziehen (erfolgt bei den NLF ggf. in den Fachgutachten)

Für PIK Maßnahmen kann auch ein Fachkonzept sinnvoll sein, um gebündelte Maßnahmen mehrerer Eigentümer effektiv zu vermarkten. Gegenüber PIK Maßnahmen im Wald bestehen seitens der Umweltverbände und Naturschutzbehörden immer noch Vorbehalte (befürchtete Mitnahmeeffekte), so dass ein Fachgutachten mehr Akzeptanz schaffen kann.

Beispiel für naturschutzfachlich anerkannte PIK Maßnahmen und Poolkonzepte im Wald:

[Inhalt PIK im Wald \(naturschutzstiftung-heidekreis.de\)](http://naturschutzstiftung-heidekreis.de)

## Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht

Entwicklung von  
Kompensations-  
flächenpools bei den  
Niedersächsischen  
Landesforsten



## Vergleich Kompensation im Naturschutz- und Waldrecht

Eingriffsregelung		Waldumwandlung
	Definition	
<b>Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt / das Landschaftsbild</b>		<b>Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart</b>
	Was wird bewertet	
Beeinträchtigungen der Schutzgüter: Biotope, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild im Wirkraum		Feststellung der gesetzlichen Waldflächen und der Flächen mit Aufgabe der forstlichen Bewirtschaftung
	Welche Wirkungen werden bewertet	
bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen		Beeinträchtigungen der Waldfunktionen einschl. der Nutzfunktion (Leitbild multifunktionaler Wald)
Schutzgutanalysen, Biotopwertverfahren, Bewertungen des Landschaftsbildes		Waldfunktionenkarte, forstliche Rahmenpläne
	<b>Kompensationskonzept</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen vorrangig</b>		<b>Keine Vermeidungsmaßnahmen</b>
<b>Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Schutzgüter</b>		<b>Ersatzaufforstung zum Ausgleich der umgewandelten Waldfläche. Ergänzend waldverbessernde Maßnahmen</b>
	Berechnung der Kompensationsmaßnahmen	
Gutachterliche Bewertung oder standardisierte Biotopwertverfahren (z.B. Bundeskompensationsverordnung)		Wertigkeit der Waldfunktionen bestimmt Höhe der Ersatzaufforstungsfläche (Waldgutachten)
	Maßnahmenkonzepte und Wirksamkeit	
Funktionaler Ableitungszusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation z.B. Bodenversiegelung durch Bodenentsiegelung kompensieren		Ausgleich der umgewandelten Waldfläche durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten unter Beibehaltung der Nutzfunktion.
<b>Naturschutzmaßnahmen unter Aufgabe der Bewirtschaftung (Pflege zulässig)</b>		<b>Wirtschaftswald bleibt erhalten (Prozessschutzwald nicht ausreichend)</b>
<b>Sonderfall Produktionsintegrierte Maßnahmen im Wald (PIK-Wald)</b> Ökologische Aufwertungen im Wirtschaftswald <b>Aber: keine Anerkennung der guten fachlichen Praxis!</b>		Entspricht vielfach waldverbessernden Maßnahmen
Ökologische Wirksamkeit während des gesamten Eingriffszeitraums		Herstellung der Waldeigenschaft auf der Aufforstungsfläche
	Flächenkataster und Monitoring	
Kompensationskataster, ergänzend Kontrollen der Wirksamkeit (Monitoring) durch Behörden und Vorhabenträger		Keine weiteren Kontrollen, wenn gesetzliche Waldfläche entstanden ist.
	Rechtliche Sicherung	
Grundbuchliche Sicherung für 20 bis 30 Jahre		Sicherung durch gesetzliche Waldeigenschaft
	<b>Flächenpools und Ökokonto</b>	
<b>Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatschG; Kompensationsverordnungen der Länder</b>		<b>Waldausgleichsbörsen Keine waldrechtlichen Grundlagen, sondern Absprachen von / mit Behörden</b>
Flächen bündeln und Maßnahmen vor Eingriff umsetzen	(siehe Merkblatt des Bundesverbandes der Flächenagenturen)	Erstaufforstungsgenehmigung mit Verweis auf spätere Anerkennung als Ersatzaufforstung für Waldumwandlung
Hohe fachliche Anforderungen an die Poolkonzeption, Ökokontoführung, Monitoring und Vermarktung		
	<b>Ersatzgeld</b>	
Realkompensation nicht möglich oder Vereinfachungsgründe im Genehmigungsverfahren. Verwendung des Geldes für Naturschutzprojekte ohne direkten Bezug zum Eingriff Verwendung u.a. im <b>Vertragsnaturschutz</b> auf Privatflächen möglich		
<b>Akteure im Kompensationsgeschäft:</b>		
Flächeneigentümer, Vorhabenträger, Planungsbüros, Naturschutzbehörden, <b>Kooperationspartner, Flächenagenturen.</b> <b>Kooperationspartner</b> bündeln das Angebot von Eigentümern und vermitteln zwischen Vorhabenträgern, Planungsbüros und Behörden. <b>Flächenagenturen</b> bewirtschaften primär eigene Flächen (Naturschutzstiftungen, Landgesellschaften, Landesforsten etc.) und sind bislang eher im Flächenerwerb oder Tausch aktiv.		

## **Definitionen der Begriffe „Flächenpool“ und „Ökokonto“**

Unter Flächenpools und Ökokonten versteht man in Anlehnung an §16 BNatSchG die Bevorratung von Flächen für bzw. mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es handelt sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §15(2) BNatSchG, die ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden, für die keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden und von denen eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt. Vor Durchführung der Maßnahmen muss gegenüber den zuständigen Behörden erklärt werden, dass es sich um vorgezogene Kompensationsmaßnahmen handelt.

Insbesondere sollen folgende Qualitätskriterien gelten:

### **Naturschutzfachliche Aufwertung**

In Flächenpools/Ökokonten muss der Zustand von Natur und Landschaft gegenüber der Vorsituation verbessert werden. Im Idealfall gilt dies für mehrere Schutzgüter (z. B. Arten und Lebensräume sowie Boden).

### **Langfristige Sicherung von Flächen und Maßnahmen**

Flächen und Maßnahmen müssen in Pools/Ökokonten langfristig rechtlich gesichert sein. Maßnahmen sollten durch ausreichende finanzielle Rücklagen, ggf. Pflegeverträge mit Landnutzern und Konzepten zur Erfolgskontrolle und Betreuung abgesichert sein.

### **Langfristige Dokumentation des Entwicklungszustandes der Poolflächen**

Die Entwicklung der Maßnahmen und die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele muss im Rahmen einer Erfolgskontrolle über die Laufzeit der Maßnahmen dokumentiert werden.

### **Fachliche Abstimmung und planerische Einbindung**

Die Entwicklung der Landschaftsplanung muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden. Mit Behörden und anderen Akteuren (z. B. Verbänden) sollen die Konzepte - auch über gesetzlich notwendige Genehmigungsprozesse hinaus - abgestimmt sein, um ein hohes Maß an Kooperation bei der Planung und Umsetzung zu erreichen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die fachliche Anerkennung von Flächenpools/Ökokonten durch die zuständigen Naturschutzbehörden.

### **Hohe Qualität der Planungsleistungen**

Die Planung von Flächenpools/Ökokonten bzw. der darin durchzuführenden Maßnahmen muss hohen Qualitätsansprüchen genügen. Im Regelfall geschieht dies durch die Beauftragung qualifizierter, in der Region erfahrener Planungsbüros.